

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 3.

(Ausgegeben den 3. Februar 1863.)

4. Landesherrliche Verordnung,

wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der die Errichtung des Fürstl. Polizeiamtes zu Greiz betreffenden Verordnung.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittwete Fürstin **Neuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben auf erstatteten Vortrag und demogen gefunden, die landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1855, die Errichtung eines Polizeiamtes für den Justizamtsbezirk Greiz betreffend, in den nachbemerkten Punkten abzuändern und verordnen deshalb nach vernommenem ständischen Beirathe Folgendes:

1.

Zusatz zu §. 1.

Erledigungen und Zufertigungen an Personen, welche ihren Gerichtsstand bei Oberbehörden haben, sind dem Vorstande der betreffenden Behörde zur Instruktionsgestaltung vorzuliegen.